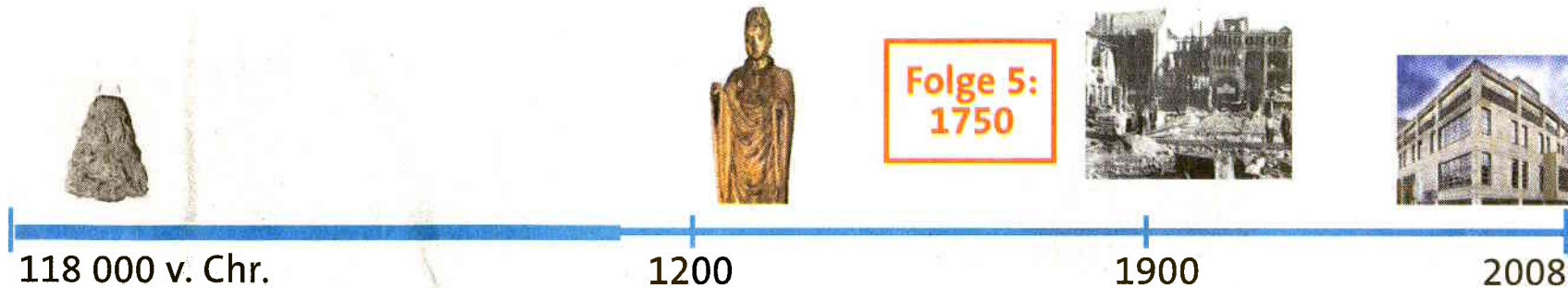


Geschichten aus der Geschichte



Als Enthauptungen als milde galten

Strafrecht im Mittelalter: Die Grafschaft Limburg galt als rückständig / Mörder wurden gefoltert und gerädert

Mit dem „Aufbruch in die Moderne“ vollzog sich im Verlaufe des 18. Jahrhunderts auch ein Wandel im Strafrecht. Unter dem Einfluss der Aufklärung sollte die Rechtspflege humaner werden und der Strafvollzug eine erzieherischen Wirkung erhalten.

Auch der Aspekt der Resozialisierung Angeklagter ging damit einher: Todes- und Züchtigungsstrafen galten als ungeeignet, um auf die Bevölkerung abschreckend oder gerecht zu wirken.

Die zahlreichen, aus unserer heutigen Sicht als grausam empfundenen Strafrituale, die bis ins 18. Jahrhundert eine wichtige gesellschaftliche Funktion einnahmen und deren Vollzug unter reger Anteilnahme der Bevölkerung erfolgte, wurden zugunsten von Vorstellungen fallen gelassen, die den Übeltätern eine mögliche Besserung ihres Charakters und ih-

Erinnerung an grausame Strafen: An der Schälker Landstraße in Hohenlimburg-Reh weist der Reher Galgen auf die ehemalige Hinrichtungsstätte hin.



benachbarten Limburg Gesetze. Allerdings ergab sich ein anderes Problem: In den 1770er Jahren gab es damals kein Scharfrichteramt, sodass auswärtiger Scharfrichter die Hinrichtungen zu hohen Kosten verursacht. Grund dafür war die Entfernung von Bentheim-Tecklenburg.

Im Jahr 1776 wurde schließlich ein Scharfrichteramt in Bechtold geschaffen, das die Hinrichtungen durchführen sollte. In Limburg gab es jedoch keine Hinrichtungen mehr, da die Folterurteile durch den Reichshofrat in Wien aufgehoben wurden. Die Hinrichtungen wurden schließlich in Bechtold durchgeführt.

Das am 19. Juni 1807 durchgeführte Verhängnis wurde als das letzte Hinrichtungsgeschehen in der Grafschaft Hohenlimburg angesehen. Die Hinrichtung wurde durch den Scharfrichtermeister Johann Peter Bechtold durchgeführt. Die Hinrichtung wurde durch den Scharfrichtermeister Johann Peter Bechtold durchgeführt. Die Hinrichtung wurde durch den Scharfrichtermeister Johann Peter Bechtold durchgeführt.

lung ihres Charakters und ihrer Handlungsfähigkeit zu sprachen.

So wurden zum Beispiel Eigentumsdelikte wie der Diebstahl oder der Raubüberfall, die um 1800 durch „fahrende Gauner“ und ganze Räuberbanden zahlreich begangen wurden, nur dann mit dem Tod bestraft, wenn den Angeklagten ein Mord oder eine besonders brutale Gewalttätigkeit bei der Ausübung der Tat nachgewiesen werden konnte. Die gefassten Straftäter kamen in der Regel mit hohen Haftstrafen davon, die sie nach Verträgen mit dem zaristischen Russland häufig in Sibirien verbüßen mussten.

Katastrophale Haftbedingungen

Ein solches Strafmaß rief allerdings den Unmut einiger Zeitgenossen hervor, die eine allzu rücksichtsvolle Behandlung der Vagabunden kritisierten. Angesichts der katastrophalen Verhältnisse in den Gefängnissen, unter anderem auch in der Stadt Hagen, konnten die Haftstrafen jedoch besonders grausam und lebensbedrohlich werden. Häftlinge, die eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, wurden nicht im kleinen städtischen Arresthaus in

Hagen, im Gefängnis auf Schloss Hohenlimburg oder im märkischen Kriminalgefängnis inhaftiert, sondern mussten ihre Haftzeit vor allem in den preußischen Festungen Wesel und Minden absitzen.

In Preußen blieben bis zur Einführung eines neuen Strafgesetzbuches (1851) auch öffentliche Hinrichtungen durchaus üblich. Die letzte bekannte Hinrichtung auf der Richtstätte am Hasperbruch fand um 1750 statt.

Im Vergleich zur preußischen Grafschaft Mark, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts erste Reformen erlebte, galt die Grafschaft Limburg

HINTERGRUND

Die Autoren unserer neunteiligen Geschichtsserie, Stephanie Marra, Ralf Blank und Gerhard E. Sollbach, sind promovierte Historiker. Gemeinsam haben sie das Buch „Hagen - Geschichte einer Großstadt und ihrer Region“ (Klartext-Verlag, 2008) herausgegeben, in dem auch die in der WP erschienenen Geschichten thematisiert werden.

im Süden von Hagen im Bereich der Rechtspflege als besonders rückständig. Allerdings dokumentiert der Prozess gegen den Falschmünzer Caspar Fromholz im April 1760, dass auch in dem kleinen Territorium an der Lenne reformorientierte Rechtsvorstellungen bekannt waren.

Stockhiebe statt Todesstrafe

Fromholz gehörte zu einer größeren Gruppe von Falschmünzern, die Mitte des 18. Jahrhunderts in der gesamten Region aktiv war. Anfang 1760 wurde er gemeinsam mit dem Anführer der Bande in Limburg festgenommen, wobei diesem die Flucht gelang. Fromholz hingegen wurde auf Schloss Hohenlimburg inhaftiert. Während der Folter durch den Scharfrichter gestand Fromholz, dass er sich an der Verbreitung gefälschter Münzen beteiligt hatte, auch nannte er die Namen anderer Bandenmitglieder.

Im Prozess am 12. April 1760 drohte ihm wegen Falschmünzerei deshalb zunächst die Todesstrafe. Aufgrund eines Verfahrensfehlers konnte ihn sein Anwalt jedoch vor dieser Strafe bewahren. Fromholz musste die Ge-

richts- und Haftkosten ersetzen, wurde vom Scharfrichter mit einigen Stockhieben bestraft und abschließend des Landes verwiesen.

Am 19. Juni 1807 kam es zur letzten Hinrichtung in der damals souveränen Grafschaft Limburg. Der 32-jährige Straßenräuber Georg Michael Hinrich, genannt Jürgen Bechtold aus Ergste, wurde des Raubmords an dem jüdischen Hausierer Levy Michael Cain beschuldigt. Den in Ergste geborenen und in Limburg als Knecht beschäftigten Cain hatte man Ende Januar 1807 mit eingeschlagenem Schädel in einem Graben im Wald bei Berchum gefunden, bei der Leiche lag der als Tatwerkzeug benutzte derbe Knotenstock. Die Waren, die der Hausierer zu Beginn seiner Geschäftsreise bei sich getragen hatte, fehlten.

Einiges tauchte wenige Tage nach der Tat bei Jürgen Bechtold auf, der daraufhin festgenommen und auf Schloss Hohenlimburg inhaftiert wurde und durch Folter zum Reden gebracht werden sollte. Die nach bestimmten Regeln vollzogene Verhörmethode der Folter war bereits 1740 in Preußen und damit auch in der Grafschaft Mark abgeschafft worden, doch im

benachbarten Limburg herrschten andere Gesetze. Allerdings ergab sich noch ein anderes Problem: In der Grafschaft war damals kein Scharfrichter tätig, und ein auswärtiger Scharfrichter hätte zu hohe Kosten verursacht. Graf Emil Friedrich von Bentheim-Tecklenburg teilte deshalb mit, dass einige Stockhiebe und Peitschenschläge den schweigenden Bechtold schon zum Reden bringen würden. In Limburg unterblieb damit die Folterung des Verdächtigen letztlich, weil der Täter doch noch ein Geständnis ablegte.

Das am 14. März 1807 vom Kriminalgericht in Limburg gefällte Urteil fiel grausam aus, bewegte sich aber im damals üblichen Rahmen.

Bechtold sollte gerädert werden, ihm wurden also am lebendigen Leib die Arme und Beine zertrümmert, um den Körper anschließend zum Sterben auf einem Rad zu befestigen und als abschreckendes Beispiel zur Schau zu stellen. Graf Emil Friedrich von Bentheim-Tecklenburg „begnadigte“

Bechtold nach einer vierwöchigen Bedenkzeit

schließlich zu der als strafmildernd geltenden Hinrichtung durch das Schwert.

Wie bei anderen Hinrichtungen in dieser Zeit kam auch die Exekution Bechtolds auf der Richtstätte der Grafschaft Limburg am 19. Juni 1807 einem öffentlichen Spektakel gleich. Bechtold

ALGEN

ILIGE
NGSSTATTE
ESCHAFT
URG
RICHTUNG
UN 1807

N FÜR
UND HEIMATKUNDE
N LIMBURG G.V.

1988

wurde vom Schlossgefängnis zur Richtstätte bei Henkhäusen in der Nähe des Dorfes Reh gekarrt und dort vor den Augen zahlreicher Schaulustiger enthauptet.

Bestrafung eines Enthaupteten

Danach setzte der Scharfrichter die vom Gericht angeordnete rituelle Bestrafung des Enthaupteten fort: Der von ihm üblicherweise in sitzender Position auf dem Rad befestigte Körper des Hingetrichteten und der aufgenagelte Kopf wurden zusammen mit dem mutmaßlichen Tatwerkzeug auf einem langen Holzmast hoch über der Richtstätte aufgestellt, um die Überreste der Verwesung und dem Tierfraß zu überlassen. Fielen die Leichenteile nach einiger Zeit vom Rad, wurden sie vom Scharfrichter in „ungeweihter Erde“ auf der Richtstätte verscharrt.

Diese Vorgehensweise, die zu dem über den Tod hinaus als entehrend betrachteten Strafmaß gehörte, ist nicht nur in historischen Schrift- und Bildquellen überliefert, sondern wird vor allem auch anhand von archäologischen Befunden auf ehemaligen Richtplätzen belegt.